

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 28

Neuteich, den 14. Juli

1923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Ueberweisung von Geldbeträgen.

Mit Rücksicht auf die enorm gestiegenen Portokosten werden fortan sämtliche Geldbeträge für Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene usw. nicht mehr direkt mit Postanweisung übersandt, sondern auf die einzelnen Gemeindefonten bei der Kreis Sparkasse überwiesen. Die Geldbeträge sind also von jetzt ab nach erfolgter Benachrichtigung von der Kreis Sparkasse abzuheben.

Diejenigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, die ein amtliches Konto bei der Kreis Sparkasse nicht haben, werden ersucht, ein solches schnellst einrichten zu lassen und hierher binnen 8 Tagen mitzuteilen, ob sie das Konto in Tiegenhof oder bei der Zweigstelle in Neuteich geführt haben wollen. Kosten sind mit der Einrichtung des Kontos nicht verknüpft. Ein persönliches Konto für Gemeindefürsorgezwecke zu benutzen, ist nicht statthaft.

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes in Tiegenhof, Neuteich und Kalthof.

##### Sprechstunden

#### des Kreisfürsorgearztes im Monat Juli 1923 in Tiegenhof im Kreishause

an jedem Mittwoch

- um 10 Uhr für Schwangere
  - um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke
  - um 3 Uhr für Säuglinge und Kinder
- in Neuteich im Waisenhause

am Dienstag, den 17. Juli,

- um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge u. Kinder
- um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke

#### in Kalthof in der evangelischen Schule

am Dienstag, den 24. Juli

- um 2 Uhr für Schwangere, Säuglinge u. Kinder
- um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

#### Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

#### Abholung von Zuckerkarten.

Die Zuckerkarten für den Versorgungszeitraum vom 15. Juli bis 14. Oktober d. Js. sind eingegangen und können auf Zimmer Nr. 22. des Kreishauses in Empfang genommen werden.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

#### Verordnung

#### über den Verkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch die Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Ver-

ordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1914 S. 239, 516, 1915 S. 603, 1916 S. 185, 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnungen über den Verkehr mit Milch und Butter vom 1. Mai, vom 3. Mai, vom 18. Mai, vom 29. Mai, vom 13. Juni und vom 21. Juni 1923 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Vollmilch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf auf 2300 Mark für das Liter festgesetzt. Für Tiegenhof, Neuteich und das platte Land wird der Kleinverkaufspreis auf 1900 Mf. und für Praust 2000 Mf. für das Liter festgesetzt. Der Höchstpreis für das Liter Vollmilch für den Kuhhalter wird auf 1450 Mf., für Molkerei, Käseerei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 1630 Mf., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Achse von Danzig aus abgeholt wird, auf 1470 Mf. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 Kilometer und weniger von Danzig entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 1660 Mf. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 2010 Mf. für das Liter festgesetzt. Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Preise von 2215 Mf. für das Liter zu erfolgen.

§ 2.

Für Butter werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) für 1 Pfund Butter beim Erzeuger . . . . . 21000 Mf.
- b) für 1 Pfund Butter im Kleinhandel . . . . . 23000 Mf.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 R. G. Bl. S. 395 bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.  
Danzig, den 30. Juni 1923.

#### Der Senat der freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

#### Brot- und Mehlpriese.

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung von Sonnabend, den 7. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpriese wie folgt geändert:

- 1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 7400 M,
- 1 Pfund Markenmehl kostet 2300 M.

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

#### Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

#### Krankenhauskosten.

Die Kur- und Verpflegungskosten im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind ab 5. Juli d. Js. täglich wie folgt neu festgesetzt worden.

- |                     |         |         |        |         |
|---------------------|---------|---------|--------|---------|
| Klasse 3 Erwachsene | 12000 M | Kinder  | 8000 M |         |
| Klasse 2            | "       | 30000 M | "      | 15000 M |
| Klasse 1            | "       | 60000 M | "      | 30000 M |

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

#### Pflegekosten für Geistesranke usw.

Durch Senatsbeschluss vom 29. Juni d. Js. sind die von den Ortsarmenverbänden mit  $\frac{2}{3}$  Kreisbeihilfe zu zahlenden tarifmäßigen Pflegekosten ab 1. Juli 1923 festgesetzt auf täglich

- für Geistesranke . . . . . 6000 M.
- für Schwachsinnige . . . . . 4000 M.
- für Taubstumme . . . . . 2000 M.

Tiegenhof, den 20. Juni 1923.

#### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

#### III. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Großer Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) in der



Fassung des Gesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt Seite 474/475) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender III. Nachtrag erlassen

- I. Der Jahressteuersatz im § 1 der Ordnung wird auf 3000 M (dreitausend Mark) festgesetzt.
- II. Anstelle des im § 6 der Steuerordnung genannten Strafbetrages von 30 M tritt der Betrag von 10000 M.
- III. Dieser Nachtrag tritt mit dem 15. Mai 1923 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt der unterm 4. 12. 1922 beschlossene II. Nachtrag außer Kraft.

Tiegenhof, den 5. Mai 1923.

### Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.  
Dr. Kramer. Wottrich, Regehr.

Der vorstehende III. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 9. Juni 1923.

### Der Bezirksausschuss

gez. Unterschrift.

### Zustimmung.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 9. Juni 1923 erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 10. 21 — G. Bl. S. 209 — und 13. 10. 22 — G. Bl. S. 471.) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 20. Juni 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. Juli 1923.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

### Schanksteuerordnung.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 471/473) und des Beschlusses des Kreistages vom heutigen Tage wird zu der für den Kreis Großer Werder unterm 27. April 1920 erlassenen Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus folgender II. Nachtrag erlassen.

#### Artikel 1.

§ 2 erhält folgende neue Fassung: Die Steuer beträgt

- 1. im Falle der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels, wenn der Gewerbetreibende

- a) wegen des geringen Betrages bezw. wegen des geringen Anlages u. Betriebskapitals von der Gewerbesteuer frei ist 12000 M
- b) in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört . . . . . 20000 "
- c) in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört . . . . . 50000 "
- d) in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört . . . . . 100000 "
- e) in die erste Gewerbesteuerklasse gehört . . . . . 200000 "

- 2. im Falle der Uebertragung der Erlaubnis zum Betriebe einer bestehenden Wirtschaft oder eines bestehenden Kleinhandels auf einen anderen Gewerbetreibenden (Personenwechsel)

- a) bei Uebernahme innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis an den Vorgänger . . . . . 90 0/0
- b) bei der Uebernahme innerhalb von 5 Jahren . . . . . 80 0/0
- c) " " " " " " " " . . . . . 70 0/0
- d) " " " " " " " " . . . . . 60 0/0
- e) " " " " " " " " nach länger als 10 " . . . . . 50 0/0

der vorstehend zu 1a bis e bezeichneten Steuersätze.

Wird der Kleinverkauf von Branntwein oder Spiritus im Nebenbetriebe getätigt, so kann der Kreis Ausschuss die Steuer bis auf ein Viertel der zuständigen Sätze ermäßigen.

#### Artikel 2.

§ 7 erhält folgenden Zusatz:

Wenn zur Zeit der Veranlagung die der Besteuerung zu Grunde liegende Gewerbesteuerklasse des Steuerpflichtigen noch nicht festgestellt werden kann, hat der Steuerpflichtige zunächst den gemäß Ziffer 1d (II. Gewerbesteuerklasse) zu berechnenden Steuerbetrag zu entrichten, es sei denn, daß den Umständen nach mit der Veranlagung zu einer niedrigeren, als zur II. Gewerbesteuerklasse zu rechnen ist. In diesem Falle ist der vorläufige Steuerbetrag unter Zugrundelegung der voraussichtlichen niedrigeren Gewerbesteuerklasse zu berechnen.

Den etwaigen sich demnächst ergebenden Mehrbetrag seiner Steuer hat der Steuerpflichtige innerhalb vier Wochen nach endgültiger Nachtragsveranlagung zu zahlen. Wird der Steuerpflichtige bei der Gewerbesteueranlagung dagegen der III. oder IV. Klasse zugewiesen oder bleibt er gewerbesteuerfrei, dann ist ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Steuerbeträgen zu 1d und 1c bezw. 1a zurückzuerstatten.

Die erste Veranlagungsbenachrichtigung muß in diesem Falle zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, daß die Veranlagung nur eine

vorläufige ist und die endgültige Veranlagung noch vorbehalten bleibt.

#### Artikel 3.

Anstelle des im § 9 der Steuerordnung genannten Strafbetrages von 30 M tritt der Betrag von 10000 M.

#### Artikel 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt der unterm 20. November 1920 beschlossene I. Nachtrag zur Steuerordnung außer Kraft.

Tiegenhof, den 5. Mai 1923.

### Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Der Vorsitzende. Die Mitglieder.  
Dr. Kramer. Wottrich, Regehr.

Der vorstehende Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 9. Juni 1923.

### Der Bezirksausschuss.

gez. Unterschrift.

### Zustimmung.

Der Genehmigung des Bezirksausschusses vom 9. Juni 1923 erteilen wir auf Grund des § 20 des Provinzial- und Kreisabgabengesetzes vom 23. April 1906 (in der Fassung vom 2. 11. 21 — G. Bl. S. 209 — und 13. 10. 1922 — G. Bl. S. 471 —) hiermit unsere Zustimmung.

Danzig, den 20. Juni 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm, gez. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

### Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

### Verordnung über Paßgebühren.

#### § 1.

Für die Ausfertigung eines Danziger Passes oder Paßerlasses wird neben der Stempelabgabe von 3 St. 20 M eine Gebühr von 4000 M und bei Verlängerung der alten Urkunde von 2000 M zur Staatskasse erhoben.

#### § 2.

Die Verordnung vom 9. März 1923 — Staatsanzeiger Teil I Nr. 26 S. 210/11 — wird hierdurch aufgehoben.

#### § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

### Der Landrat.

Nr. 11.

### Anordnung über polizeiliche Gebühren.

#### § 1.

- Für die Ausstellung
  - a von Waffenscheinen ist eine Gebühr von . . . . . 10000 M
  - b von Radfahrkarten ist eine Gebühr von . . . . . 3000 M
  - c von Reise-Legitimationskarten ist eine Gebühr von . . . . . 20000 M
  - d für die Erteilung meldeamtlicher Auskünfte an Private eine Gebühr von . . . . . 1500 M
  - e für die Erteilung von Führungszeugnissen eine Gebühr von . . . . . 1500 M
  - f für kleine stempelfreie Bescheinigungen eine Gebühr von . . . . . 1000 M
- zur Polizeikasse zu entrichten.

#### § 2.

Liegt bei der Erteilung von Waffenscheinen ein öffentliches Interesse vor, so kann von der Erhebung der Gebühr Abstand genommen werden.

Liegt ein gemeinnütziges Interesse vor, so kann die Gebühr von 10000 M bis auf 2000 M ermäßigt werden.

#### § 3.

Die Gebühr für die Erteilung von Führungszeugnissen und kleinen stempelfreien Bescheinigungen kann je nach der Vermögenslage der Antragsteller bis auf 300 M ermäßigt werden.

#### § 4.

Kleine stempelfreie Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen a soweit die bisherigen Bestimmungen dieses vorsehen, b soweit sie der sozialen Fürsorge dienen.

#### § 5.

Die Anordnung vom 9. März 1923 — Staatsanzeiger Teil I Nr. 26 S. 211 — wird aufgehoben.

#### § 6.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft. Danzig, den 26. Juni 1923.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

### Der Landrat.



Nr. 12.

**Gebührentarif**

für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich Trichinenschau im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 2 des Tarifs vom 14. 11. 1922 (Staatsanzeiger 639 Nr. 79) ist vom 4. 7. 1923 ab ein Zuschlag von 5600 Proz. zu erheben.

Die Bekanntmachung vom 1. 6. 23 (Staatsanzeiger S. 354 Nr. 376) wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag auf volle Hundert bis 50 M nach unten über 50 M nach oben abgerundet.

1. in § 1.
- a) für ein Pferd oder sonstige Einhufer . . . . . 22800 M
  - b) für ein Rind . . . . . 15300 M
  - c) für ein Schwein einschl. Trichinenschau . . . . . 12300 M
  - d) für ein Schwein ohne Trichinenschau . . . . . 9100 M
  - e) für ein Schwein Trichinenschau aussein . . . . . 6200 M
  - f) für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.) . . . . . 6200 M
  - g) für Ferkel, Zickel, Lämmer, je Tier . . . . . 5700 M

2. in § 2.
- a) für ein Rind . . . . . 3000 M
  - b) für ein Schwein . . . . . 1800 M
  - c) für die in § 1 unter f) genannten Tiere . . . . . 1200 M
  - d) für die in § 1 unter g) genannten Tiere . . . . . 700 M

Danzig, den 29. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Abteilung für soziale, kirchl. und gesundheitsl. Angelegenheiten.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 13.

**Teuerungszuschlag**

zu den Sätzen der Gebührenordnung für approb. Aerzte u. Zahnärzte.

Auf Grund des § 13 der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. 1. 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B sowie III) ab 15. Juni 1923 ein Teuerungszuschlag von 2600 v. H.

Danzig, den 28. Juni 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 14.

**Nachweisungen über Handwerksbetriebe.**

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1924 abzuführenden Verwaltungskostenbeiträge innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge unter Benutzung des nachstehenden Formulars hierher einzureichen. Fehlanzeige erforderlich.

Es sind auch solche selbständigen Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt nur sein eigenes oder auch fremdes Getreide verschrotet und verkauft und ob er eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt.

Nr.	Vor- und Nachname des Betriebs- Inhabers	Wohnort bezw. Wohnung	Be- zeichnung des Handwerks	Anzahl der am 1. 7. 23 beschäftigten		Gehört der- selbe einer Innung an und zutreffen- denfalls welcher
				Ge- sell- en	Lehr- linge	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt  
den .....ten Juli 1923.

Der Gemeinde-Vorstand  
Guts-

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift zurückzubehalten, damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderlichen Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 15.

**Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.**

Auf Grund des Satzungsgesetzes betr. die Ausgabe von Notgeld vom 30. Juni 1923 werden in den nächsten Tagen weitere Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig in Werten von 500000 Mark mit Datum 20. März 1923 ausgegeben.

Ein Teil dieser Scheine gleicht in Ausführung und Farbe der bereits im Verkehr befindlichen ersten Ausgabe. Bei dem Rest der Auflage ist die Ausführung zwar die gleiche, die Farben sind jedoch für den Unterdruck in gelblichgrün, für den Aufdruck in braunschwarz gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch diese Notgeldscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind und daß alle bisher ausgegebenen Serien einstweilen noch weiter im Verkehr bleiben.

Danzig, den 2. Juli 1923.

**Der Senat**

**Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.**

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 16.

**Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden.**

Der Senat hat durch Verordnung vom 28. Mai 1923 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Abschnittes C des Gesetzes über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 8. September 1922 (Gesetzblatt S. 406) den 1. Juli 1923 bestimmt. Die Landesversicherungsanstalt hat für die Beitragserhebung Grundsätze erlassen, die im Staatsanzeiger für die freie Stadt Danzig demnächst abgedruckt werden.

Die Hausgewerbetreibenden haben sich daher sofort Quittungskarten zu beschaffen und für die Markenverwendung zu sorgen; sie sind ebenso wie Arbeitgeber und Auftraggeber für die richtige und rechtzeitige Markenverwendung haftbar. Auskunft erteilt in Zweifelsfällen die Landesversicherungsanstalt.

Danzig, den 28. Juni 1923.

**Landesversicherungsanstalt freie Stadt Danzig.**

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 5. Juli 1923

**Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

Nr. 17.

**Bekanntmachung.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Weichfeldamm von Palschau bis Litzkau liegt bei den Postämtern in Neuteich und Simonsdorf vom (Datum des Kreisblatts) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 4. Juli 1923.

**Telegraphen-Bauabteilung  
der Post- und Telegraphenverwaltung.**

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 18.

**Tar i f**

für die Fahren

1. Neuteicherwalde—Piezkendorf,
2. Neuteicherwalde—Orloffersfelde,
3. Petershagen—Tiegenhagen,
4. Schönbaum—Fürstenwerder,
5. Groschkenkampe (Elbinger Weichsel),
6. Neues Licht (Holm),
7. Junkertroyl—Kuckucksfrug,
8. Volles Licht (Holm),
9. Groschkenkampe (Königsberger Weichsel),
10. Stutthof,
11. Holm (Tiege)



	v. 1. Junib. 30. Sept.		v. 1. Okt. b. 30. Mai	
	Tages- tarif von 4 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 10 Uhr nachm. bis 12 Uhr nachts	Tages- tarif von 5 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 9 Uhr nachm. b. 12 Uhr nachts u. von 4—5 Uhr morgens
	Ab	Ab	Ab	Ab
Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:				
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	60	120	70	140
2. für Tiere einschl. der Vergütung für die Begleitperson:				
a für ein Pferd, 1 Esel oder 1 Stück Kindvieh	450	900	600	1200
b für 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege oder 1 anderes Stück Vieh	225	450	300	600
3. für 1 Fuhrwerk einschl. des Führers				
a für ein einspänniges Fuhrwerk	600	1200	750	1500
b für ein zweispänniges Fuhrwerk	900	1800	1050	2100
c für ein unbeladenes Lastfuhrwerk	1200	2400	1500	3000
d für 1 beladenes Lastfuhrwerk	1500	3000	1800	3600
e für ein mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk einschl. des Führers	2400	4800	3000	6000
f für 1 Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einschl. der Person	180	360	210	420
4. a für leichte landw. Maschinen und Petroleumwagen einschl. der Zug- tiere und Personen	3600	—	4500	—
b für schwere Möbelwagen, landw. Maschinen und Dampffessel einschl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Ueber- setzen nicht statt):	12000	—	15000	—
5. für 1 Kraftwagen leer oder beladen einschl. des Führers (schwere Last- autos werden nicht übergesetzt).	2400	4800	3000	6000
6. a für 1 Fahrrad einschl. der Person	150	300	165	330
b für 1 Motorrad einschl. der Person	450	900	600	1200

Die Anmerkung, Befreiung vom Fahrtarif sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. 5. 1923.

Danzig, den 3. Juli 1923.

**Der Senat.**

Dr. Ziehm

Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 19.

### T a r i f

für die Fahren

1. Grenzdorf A
2. Riemkate.

	v. 1. Junib. 30. Sept.		v. 1. Okt. b. 30. Ma	
	Tages- tarif von 4 Uhr vorm. bis 10 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 10 Uhr nachm. bis 12 Uhr nachts	Tages- tarif von 5 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Nacht- tarif von 9 Uhr nachm. b. 12 Uhr nachts u. v. 4—5 Uhrmorg
	Ab	Ab	Ab	Ab
Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:				
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	60	120	70	140
2. für 1 Handwagen, Handkarren oder Handschlitten einschl. der Person	180	360	210	420
3. für 1 Fahrrad einschl. der Person	150	300	165	330

Die Anmerkung, Befreiung vom Fahrtarif sowie die sonstigen Bestimmungen bleiben dieselben wie im Tarif vom 25. Mai 1923.

Der Tarif tritt am 9. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 3. Juli 1923.

**Der Senat.**

Dr. Ziehm.

Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat**

Nr. 20.

### Pferdeuntersuchung.

Zur Ausführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) finden für die amtstierärztliche

Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehender Termin statt:

Neuteich, Freitag, den 27. d. Mts., nachmittags 5<sup>45</sup> Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 7. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 21.

### Brennbedarf für die Schulen.

Im Auftrage des Senats werden die Schulvorstände darauf hingewiesen, daß zwecks Aufrechterhaltung des Schulbetriebes im Winter es erforderlich ist, daß bereits jetzt der erforderliche Brennbedarf für die Schulen beschafft wird. Mit Rücksicht auf vielfache Klagen über schlechte Heizbarkeit von Klassenzimmern empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß undichte Fenster oder solche, die dem Winde besonders ausgesetzt sind, durch Mooselagen oder Verkleben von Spalten geschäft werden.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 22.

### Feuerversicherung der Schulen.

Indem ich die dringende Notwendigkeit einer angemessenen Feuerversicherung der Schulgebäude den Schulvorständen in Erinnerung bringe, empfehle ich gleichzeitig, von der Festmarkversicherung Gebrauch zu machen, wie solche von der Versicherungsgesellschaft „Die Danzig“ und auch anderen ähnlichen Unternehmen seit einiger Zeit mit Erfolg eingeführt ist.

Ich weise bei dieser Gelegenheit erneut darauf hin, daß der Senat im Falle einer Unterversicherung eine staatliche Beihilfe zum Wiederaufbau eines abgebrannten Schulgebäudes nicht gewährt.

Tiegenhof, den 7. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 23.

### Hauslehrerinstelle.

Unter den 16 kürzlich von Polen ausgewiesenen Danzigern befindet sich auch die 48-jährige evangelische Privatschullehrerin Fräulein Helene Entz, früher Erzieherin im Hause des Herrn W. Osman, Ritterguts Salnos Kr. Graudenz. Sie erstrebt vom 1. 8. 1923 ab eine Beschäftigung im privaten Schuldienst im Gebiete der freien Stadt Danzig oder in Ostpreußen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes in geeigneter Weise in ihren Gemeinden bekannt geben und mir sogleich Mitteilung machen, sobald sich Gelegenheit zur Beschäftigung der Vertriebenen als Hauslehrerin bietet.

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 23a.

### Schulschließung.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisarzt habe ich wegen Erkrankung von Kindern der Schule Stobbendorf an Masern die Schließung dieser Schule für die Zeit vom 5. bis 18. d. Mts. einschließlich angeordnet.

Tiegenhof, den 4. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 24.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, ob sich im hiesigen Kreise das Dienstmädchen Helene Malikewitz, zuletzt in Schöneberg a. d. W. wohnhaft, aufhält und mir im Ermittlungsfalle Bericht zu erstatten.

Die p. Malikewitz wird wegen Diebstahls gesucht und ist nicht im Besitz von Papieren.

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 25.

### Beiratserwahl für die „Danzig“.

Nachdem Herr Gutsbesitzer Johann Fieguth in Kl. Lichtenau als Mitglied des örtlichen Beirats der bisherigen Westpreussischen Feuerlosgesellschaft „Die Danzig“ ausgeschieden ist, habe ich zur Ersatzwahl Termin auf Donnerstag, den 2. August d. Js. von 10 bis 12 Uhr vormittags im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19 anberaumt und zum Wahlkommissar Herrn Kreissekretär Schatz hier selbst ernannt.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Versicherungsnehmer der „Die Danzig“, soweit die Versicherung Feuer- oder Einbruchdiebstahl-



schäden unmittelbar deckt. Ausgeschlossen sind Vertreter und Beamte anderer Versicherungsunternehmungen.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen als zu wählen sind.

Jeder Wähler hat sich über seine Person und durch Vorlegung seiner Versicherungspapiere über seine Wahlberechtigung auszuweisen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Kreisdirektor anzubringen. Ueber die Einsprüche entscheidet der Beirat.

Tiegenhof, den 2. Juli 1923.

**Der Kreisdirektor.**

Dr. Kramer, Landrat.

Nr. 26.

**Amtsbezirk Kunzendorf.**

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer W. Sielmann in Altweischel auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 20. 6. 1923 bis dahin 1929, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 4. Juli 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender d. Kreis Ausschusses.**

Nr. 27.

**Beurlaubung des Kreistierarztes.**

Herr Kreistierarzt Dr. Thoms ist vom 9. bis 22. Juli d. Js. beurlaubt. Mit der Wahrnehmung der Kreistierarztgeschäfte ist für diese Zeit Herr Tierarzt Herzberg-Tiegenhof beauftragt.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

**Der Landrat.**

Nr. 28.

**Personalien.**

Es sind bestätigt worden

1. der Stellmachermeister Martin Epp in Schadwalde als Schöffe dieser Gemeinde,
2. der Sattlermeister Peter Ständer in Schadwalde als stellvertretender Schöffe dieser Gemeinde.

Tiegenhof, den 9. Juli 1923.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 29.

**Jagdscheine.**

Im Monat Juni haben nachstehende Personen des Kreises Großer Werder Jahresjagdscheine erhalten:

1. Adolf Klempnauer, Gutsbesitzer = Bröke,
2. Max Treppenhauer, Gutsbesitzer = Schönhorst,
3. U. Wichmann Amtsvorsteher = Schadwalde,
4. Max Wichmann, Landwirt = Schadwalde,
5. Gustav Pelzer, Bühnenmeister = Halbstadt,
6. Eduard Manske, Hofbesitzer = Brunau,
7. Gustav Enß, Hofbesitzer = Marienau,
8. Johannes Reimer, Landwirt = Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 5. Juli 1923.

**Der Landrat.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Verordnung betreffend Brotpreis.**

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 22. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 598) wird für das auf Marken abzugebende Brot ein Höchstpreis von 4000 M für das Kilo festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 5. Juli 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Schwente-Verband.**

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 30. Juni 1923 ist im laufenden Jahre ein ordentlicher Kassenbeitrag von 150 M pro Hektar zu zahlen und zwar in den Monaten Juli—August.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6

des Statuts berechnet sind, zu erheben und an mich **spätestens bis 30. August** abzuführen zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung in Folge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher, die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Johanni-Krautung, wie sie unter B nachstehend verzeichnet sind, an mich abführen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß beide Beträge unbedingt pünktlich abzuführen sind und erinnere gleichzeitig die resp. Gemeindevorsteher an noch ausstehende Reste von 1922, die ich nunmehr gleichfalls einzusenden bitte.

Die Nummer meines Postcheckkontos ist Danzig 7406. Von direkter Zahlung bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 8. Juli 1923.

**Der Verbandsvorsteher.**

Otto Liez.

**A Ordentlicher Beitrag.**

Nr.	Gemeinde	entwässert				Beitrag M
		oberhalb		unterhalb		
		ha	ar	ha	ar	
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			19536
2	Altenau	244	12			36618
3	Altmünsterberg	993	16			148974
4	Altweischel	624	74			93711
5	Bießerfelde	513	99			77099
6	Brodtsack			434	42	43442
7	Dammfelde	289	84			43476
8	Schwalde			723	97	72397
9	Gnojau	931	68			139752
10	Heubuden	1098	12			164718
11	Jrgang			331	67	33167
12	Kaminke			124	33	12433
13	Kunzendorf	986	61			147992
14	Gr. Lesewitz			9	35	935
15	Leske	483	05	115	80	84037
16	Gr. Lichtenau	936	51			140477
17	Kl. Lichtenau	1191	36			178704
18	Ließau	785	44			117816
19	Marienau			975	17	97517
20	Kalthof	383	64	9	96	59292
21	Mielenz	1034	61			155191
22	Mierau			575	24	57524
23	Gr. Montau	852	94			127941
24	Kl. Montau	684	13			102620
25	Neuteich	112	40	225	02	39362
26	Neuteichsdorf			250	02	25002
27	Wd. Renkau	93	56			14025
28	Rückenau			505	21	50521
29	Schönan	550	70			82605
30	Siebenhuben			233	27	23327
31	Simonsdorf	621	98			93297
32	Stadtfelde	387	06			58059
33	Tannsee			996	49	99649
34	Tiege			1000	71	100071
35	Tragheim			441	88	44188
36	Tralau	471	29	12	18	70694
37	Trampenau	47	29			7094
38	Trappenfelde	294	03			44105
39	Warnau	697	15	251	82	129724
40	Wernersdorf	1018	66			152799
41	Eisenbahnstufas	111	38	25	81	19288

**B Johanni-Krautungskosten.**

Nr.	Gemeindebezirk	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen				Zusamm.
		Groß. Schw. ha	Kl. Schw. ha	1. Bzfl.	2. Bzfl.	3. Bzfl.	Kl. Schw. p. ha	
				265 M pr. ha	235 M pr. ha	171 M pr. ha		
1	Forstgut Kl. Montau	130		344500	30290	22230		86970
2	Mielenz	798		211470	185934	136458		533862
3	Wernersdorf	1016		269240	236708	173736		679684
4	Kl. Montau	334		88510	77822	57114		223446
5	Schönan	651			151683	111321		263004
6	Altmünsterberg	905			210865	64255		275120
7	Stadtfelde	387			90171	66177		156348
8	Dammfelde	290			67570	49590		118160
9	Kalthof	389			90637	66519		157156



**Kopf wie vor.**

10	Heubuden	1078	20	241174	7200	248374
11	Simonsdorf	40	115	9320	6840	57560
12	Altenau	24	220		4104	83304
13	Warnau	608		119350		119350
14	Tralan	471		80541		80541
15	Leske	440		75240		90360
16	Neuteich	140	42	23940	15120	52740
17	Sielacke Verb.	3006	80		28800	514026
18	Dollbrechtsgeb. Deb.		2271	514026		817560
19	Hörschmerblocksg.					817560
20	Graben Verb. and		1966		707760	707760
21	Gr. Lichtenau		967		337320	337320
22	Trappenfelde		285		102600	102600
22	Trampenan		48		17280	17280

**Anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge.**

Die Werte der Sach- und Naturalbezüge werden in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I Seite 308 und 385 bekanntgegebenen Sätze vom 1. 7. 1923 ab anderweit wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

50 Klg. Weizen	159 000 M
50 " Roggen	116 000 "
50 " Gerste	101 000 "
50 " Hafer	116 000 "
50 " Erbsen	161 000 "
50 " Kartoffeln	6 000 "
50 " Kohlen	40 000 "
50 " Stroh	10 000 "
50 " Futtermühen	4 500 "
1 Ferkel	116 000 "
1 rm Kloben	70 000 "
1 Liter Milch	1 450 "
1 Quadratrute Land jährlich im Kreise Danziger Höhe	1 600 "
1 " " " " Danz. Niederung	5 000 "
1 " " " " und Großer Werder	3 000 "
Grabenheu u. Grünfütter mit Stroh für Ziegen jährlich	120 000 "
Wohnung und Stall jährlich	100 000 "

b) Freie Station pro Jahr für:

1. Gutsverwalter, Gutsinspektoren und Personen in ähnlichen Stellungen (mit eigenem Haushalt)	7 200 000 M
a ledige	10 800 000 "
b verheiratete (Kinder s. 2. c.)	
2. Sonstige Personen	
a männliche	3 600 000 "
b weibliche	3 000 000 "
c Kinder	1 500 000 "

Wird volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für das Jahr:

	zu 2a	zu 2b	zu 2c
	Mark	Mark	Mark
1. Wohnung	72 000	50 000	15 000
2. Heizung u. Beleuchtung	216 000	120 000	60 000
3. Erstes Frühstück	288 200	270 000	150 000
4. Zweites Frühstück	288 200	270 000	150 000
5. Mittagessen	1 440 000	1 170 000	600 000
6. Vesper	288 000	270 000	150 000
7. Abendessen	1 008 000	870 000	375 000

Danzig, den 3. Juli 1923.

**Der Leiter des Landessteueramtes**

**Polizeiverordnung**

betreffend Anschluß an die Wasserleitung der Stadt Neuteich.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes vom 7. Juli 1922 Ges.-Blatt für die Freie Stadt Danzig Seite 175 in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1923 Ges.-Bl. S. 349 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig für die Stadt Neuteich folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jedes in der Stadt vorhandene Grundstück, auf welchem sich zu Wohnzwecken oder dauerndem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude befinden, muß, wenn es an einer mit betriebsfähiger Wasserleitung versehenen Straße liegt, mittels Zweigleitung (Anschlußleitung) an die Straßenleitung angeschlossen und mit den zur Wasserentnahme erforderlichen inneren Einrichtungen versehen werden.

§ 2.

Jeder Eigentümer oder Nießbraucher eines an die städtische Wasserleitung angeschlossenem Grundstücks ist verpflichtet, seinen Mietern Wasser zu Genuß- und Wirtschaftszwecken aus der Wasserleitung gegen entsprechende Entschädigung abzugeben.

§ 3.

Bei bereits vorhandenen Gebäuden ist der Anschluß an die Wasserleitung innerhalb 6 Monaten nach Begung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße oder auf dem angrenzenden öffentlichen Platze herzustellen.

Für neuerrbaute Gebäude muß der Anschluß vor Bezeichnung oder Benutzung derselben ausgeführt sein.

§ 4.

Die technischen Vorschriften für die Einrichtung der Wasserleitung werden vom Magistrat erlassen. Die Anlagen müssen nach den hierfür besonders vom Magistrat erlassenen technischen Vorschriften für die Einrichtung der Wasserleitung ausgeführt und vom Grundstückseigentümer dauernd in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden. Anlagen, welche bei der Revision diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Polizeiverwaltung umgeändert oder beseitigt werden.

§ 5.

Für den Fall eines Ausbruches eines Feuers sind die Grundstückseigentümer, Nießbraucher oder Verwalter und in Behinderung deren Vertreter verpflichtet, den Hauptabsperrhahn auf Anordnung der Polizeiverwaltung oder der Feuerwehr zu schließen und die Wasserleitung zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Den Beauftragten des Magistrats und der Polizeiverwaltung muß jederzeit der Zutritt zu den Wasserleitungen gewährt werden.

Den auf Grund von Bestätigungen erlassenen Anordnungen des Magistrats und der Polizeiverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 000 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in dem Kreisblatt für den Kreis Großer Werder in Kraft.

Neuteich, den 14. Mai 1923.

Der Magistrat.

J. B. Wilda.

Einen älteren und einen jüngeren <b>Müllergesellen</b> sowie einen <b>Lehrling</b> sucht <b>Ad. Klingenberg,</b> Mühle Mierau bei Neuteich.	Prima <b>Torf</b> in Waggonladung <b>Petroleum u.</b> <b>Wagenfett</b> faßweise empfiehlt <b>B. B. Hänßler, Neuteich.</b> Telefon 247.
<b>Notizbücher</b> empfiehlt <b>R. Pech</b>	



**Zu dem in letzter Nummer veröffentlichten Fahrplan der Westpr. Kleinbahnen wird nachträglich von der Betriebsdirektion mitgeteilt, daß Zug 53 nicht 11<sup>4</sup>, sondern 11<sup>14</sup> von Tiegenhof abfährt.**



## Rudolf Radtke

geb. am 23. Mai 1863 in Prauß,  
gest. am 30. Juni 1923 i. Tiegenhof  
im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus, beerdigt  
am 5. Juli 1923 in seinem Wohnorte  
Prangenaus, Kreis Großer Werder.

Namens der Hinterbliebenen

**Minna Radtke**, geb. Korth und Kinder  
Anna und Gertrud Radtke.

Prangenaus, den 13. Juli 1923.

## Bilanz der Molkerei Heubuden,

e. G. m. u. H.

vom 1. Juni 1923.

### 1. Aktiva

1. Dampfmolkerei-Grundstück mit Gebäuden	9000 M
2. Inventarium	5000 "
3. Kassenbestand am Jahresabschluß	293960 "
Summa der Aktiva	307960 M

### 2. Passiva

1. Schuldenkonto	10000 M
2. Geschäftsguthaben der 10 Genossenschaftler	
1. Rate à 10 M nach § 29 des Statuts	100 "
3. Reservefonds nach § 29 des Statuts	400 "
Summe der Passiva	10500 M

3. Vermögen	297460 "
	307960 M

Genossenschaftsmitglieder sind im verfloffenen Geschäftsjahr eines ausgetreten und eines eingetreten. Anzahl der Mitglieder: 10.

Heubuden, den 31. Mai 1923.

Molkerei Heubuden, e. G. m. u. H.  
gez. Joh. Driedger                      gez. Rudolf Harder.



## Kriegerverein Neuteich.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem

## 25 jährigen Stiftungsfest

des Kriegervereins Kunzendorf

am 22. Juli werden bis zum 17. d. Mts. beim Kam. Möwe erbeten, welcher auch Auskunft über diesen Tag erteilt. Sammeln 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> im Deutschen Hause. Abfahrt pünktlich 11 Uhr. Kameraden, die bis zu diesem Tage nicht angemeldet sind, können auf keine Fahrgelegenheit rechnen.

Der Vorstand.

## Bekanntmachung

betr. Anlage eines Schlachtraumes in Schöneberg.

Der Fleischer Gustav Zemke in Schöneberg beabsichtigt einen Schlachtstall durch Umänderung eines Viehstalles auf seinem Grund und Boden zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin auf Mittwoch, den 1. August vorm. 10 Uhr in meinem Amtsräum an.

Falls Unternehmer oder die Mitsprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schöneberg, den 15. Juli 1923.

Der Amtsvorsteher.

L. Hellwig.

## Günther Wagner's

# Wandtafel = Kreide

für Schulen empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

## Kaufe

dauernd zu den höchsten Tagespreisen:

Alteisen, Altmetalle, Lumpen,  
Knochen, Papier, Schafwolle, Pferde-  
haare u. sämtliche Sorten Felle.

(Althändler erhalten Vorzugspreise)

## Heinrich Holdstein,

## Neuteich.

Tel. 351                      Tel. 351.  
Mierauerstraße 49 — 51.

### Einzelnes aus meinem Lager.

Bassin ca. 4,3 cbm. Inhalt, Rohre und feldbahnschienen als Zaunpfähle geeignet, flaschenzüge à 4000 und 5000 kg. Zugfähigkeit, 1 Motorpumpe (fast neu), mehrere komplette Brunnenpumpen mit Rohre, ca. 600 m feldbahnschienen, T-Träger, U- u. Z-Eisen, Großbahnschienen, Gehänge mit Daumen u. v. a. zu Bauzwecken, Bleche in versch. Stärken, Wagenreifen, einzelne Ersatz-Jahnräder und Riemenscheiben, Stab- und flacheisen u. s. w. 1 fahrbaren Elektromotor (Gleichstrom 20 PS), 1 eiserner gut erhaltener Eggenwagen, 1 Semmelteigteilmaschine, 1 H. Stoßbrotmaschine u. a. m.

Tausche auch gegen Altmaterial ein.



# Bestellschein.

Die auswärt. Bezieher, welche die Neuteicher Zeitung bei der Post bisher nicht bestellt haben, werden gebeten, diesen Bestellschein auszufüllen und dem Postboten abzugeben, oder den Schein ausgefüllt mit dem Geldbetrage zum Postschalter zu schicken.

Unterzeichneter bestellt für das Vierteljahr Juli—August—September 1923 die

**Neuteicher Zeitung und Anzeiger**

Bezugspreis: vierteljährlich 3000 Mark.  
monatlich 1000 Mark.

Name: .....

Wohnort: .....

## Quittung.

..... Mark sind heute richtig gezahlt  
....., den..... 1923

Postamt.

Prima Stettiner  
**Portland-Cement**  
in Tonnen u. Säcken, sowie  
**Teer und Dachpappe**  
bietet preiswert an  
**Bruno Diegner, Danzig**  
Zweigniederlassung Kalthof.  
Fernruf:  
Kalthof 54 und Marienburg 206.

2 gebr. reparierte u. geeichte  
**Dezimalwagen**  
verkauft preiswert  
**M. Neubauer, Neuteich**  
Elbingerstr. 129.

Suche zum 1. 8. oder sp.  
**Rüchenmädchen**  
bei hohem Lohn, die 8 Kühe melken muß.  
fr. **Anna Kling,**  
Freienhuben, Post. Pasewark  
Freistaat Danzig.

**Fahrräder**  
**Nähmaschinen**  
werden sachgemäß u. billig repariert. Spezialität: Nähmaschinenreparaturen  
Ständig großes Ersatzteillager.  
**Marienburger Fahrrad- u. Nähmaschinen-Centrale**  
**Marienburg Wpr.,**  
n u r **Bechlergasse 13.**  
Bitte auf die Firma und Straße genau zu achten.

**Kath. Lehrerverein**  
**Neuteich-Ziegenhof.**  
Nächste Sitzung Montag, d. 23. d. Mts. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
**Neuteich.** Tagesordnung in Sitzung. Teilnehmerzahl für Fahrt nach Kahlberg bis dahin angeben.  
Der Vorstand.  
**J. U. Hoppe.**



# Buchdruckerei R. Pech

**Neuteich,** Freie Stadt Danzig.

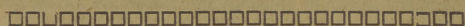


Für den

Geschäfts- und

Privatgebrauch werden

## Drucksachen



aller Art in moderner und geschmackvoller Aus-

führung her-  
gestellt



Verkaufe ab Wiese ungef.  
150 Ztr. gutes  
**Wiesenhenn**  
**Ernst Wienz,** Schönhorst  
Kr. Gr Werder  
Fernspr. **Schöneberg a. W. 62.**

**Kosten=**  
**Anschläge**  
für Bau- pp. Arbeiten  
empfiehlt **R. Pech.**

**Fremdenbücher**  
für Gasthöfe und  
**Fremden-**  
**Meldezettel**  
empfiehlt  
**Buchhandlung Pech,**  
**Neuteich.**